

## SCHUTZ FÜR HUMANITÄRE HILFSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON FLÜCHTLINGEN UND ANDEREN VON KONFLIKTEN BETROFFENEN PERSONEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 verabschiedet.]

### Beschlüsse

Auf seiner 3932. Sitzung am 29. September 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentinien, Aserbaidschans, Indonesiens, Kanadas, Norwegens, Österreichs, Pakistans und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen

Bericht des Generalsekretärs (S/1998/883)<sup>378</sup>."

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Stellvertretenden Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und den Direktor des Verbindungsbüros des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen am Amtssitz der Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur T Exi8(t)-418(t)-42(r)68-18.8 Exiz2w

"Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen

Bericht des Generalsekretärs (S/1998/883)

troffenen Personen<sup>381</sup> und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen.

Der Rat stellt fest, daß mehrere Empfehlungen in diesem Bericht mit den Empfehlungen in dem Bericht 'Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika'<sup>382</sup> übereinstimmen.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, einen koordinierten und umfassenden Ansatz zu verfolgen, der im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Grundsätzen und Bestimmungen des Völkerrechts steht, um den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen zu verbessern.

Der Rat verurteilt die Angriffe und die Gewaltanwendung in Konfliktsituationen gegen Flüchtlinge und andere Zivilpersonen unter Verstoß gegen die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humani-

378"

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>379</sup>:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Juni 1997 betreffend den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen<sup>380</sup>.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten be-

<sup>378</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*.

<sup>379</sup> S/PRST/1998/30.

<sup>380</sup> S/PRST/1997/34.